

## Allgemeine Einkaufbedingungen

### **ACTIA I+ME GmbH**

Dresdenstr. 17/18  
38124 Braunschweig  
Germany

Tel.: + 49 [0] 531 38 70 1 0  
[www.ime-actia.de](http://www.ime-actia.de)  
E-Mail: [info@ime-actia.de](mailto:info@ime-actia.de)

## Dokumentenreferenz

Index	Kapitel	Datum	Kommentar	Name
A	alle	16.12.2020	Erstellung des Dokuments	Axel Stahr

## 1. Gegenstand und Definition

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ACTIA I+ME (nachfolgend auch "Auftraggeber") mit unseren Geschäftspartnern und Auftragnehmern (nachfolgend: auch „Auftragnehmer“). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die nachfolgenden Bedingungen des Auftraggebers gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die der Auftraggeber nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber die Lieferung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Mit Annahme unserer Bestellung nimmt der Auftragnehmer unsere Einkaufsbedingungen an.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellung bedarf der Textform. Als Textform gilt die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Rahmenbestellungen innerhalb einer Frist von 2 Wochen in Textform zu bestätigen. Anderweitige Bestellungen sind innerhalb einer Frist von 3 Werktagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme in Textform durch uns. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung wird nur wirksam, wenn wir sie in Textform bestätigen.

### 3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Vereinbarte Leistungstermine und Leistungsfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist ist die Lieferung oder die Erbringung der vertragsmäßigen Leistung bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Eine Überschreitung der vereinbarten Leistungstermine oder Leistungsfristen bringt den Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung oder Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform anzuzeigen.
- 3.3. Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Liefertermine oder -fristen um mehr als drei Arbeitstage, werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, pro weiterem Arbeitstag Verzug 0,2% der sich im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, mindestens jedoch 50,-€ berechnet. Die max. Vertragsstrafe ist auf 10% des Gesamtauftragswertes begrenzt. Ein weitergehender Verzugsschadenanspruch seitens ACTIA I+ME bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf diesen angerechnet wird. Sollte die Vertragsstrafe nicht unverzüglich nach Verzugseintritt durch ACTIA I+ME geltend gemacht werden, so stellt dies keinen Verzicht der Geltendmachung der Vertragsstrafe dar, sondern ACTIA I+ME hat das Recht, die Vertragsstrafe noch bei bzw. bis zur Schlusszahlung geltend zu machen bzw. mit dieser zu verrechnen, sofern und soweit eine Schlusszahlung vereinbart ist.

### 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Auskunft über die von ihm für die Durchführung des Auftrages beauftragten Nachunternehmer (Zulieferer) zu erteilen.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften, einhalten und auch alle von ihm zur Durchführung des Auftrages beauftragten Nachunternehmer und Zulieferer zur Einhaltung dieser Normen verpflichten.
- 4.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen fracht- und verpackungskostenfrei am Bestimmungsort – DDP (gemäß Incoterms 2020). Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung am vereinbarten Empfangsort über.
- 4.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen.
  - a.) ACTIA Bestellnummer
  - b.) ACTIA Bestelldatum
  - c.) ACTIA Artikelnummer

- d.) ACTIA Artikelbezeichnung
- e.) Stückzahl
- f.) Lieferscheinnummer
- g.) Lieferscheindatum

Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Wenn gesondert vereinbart, ist getrennt vom Lieferschein eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Auf der Umverpackung müssen die folgenden Angaben in Form eines Labels angegeben sein

- Artikelbezeichnung/ Artikelnummer
- die Menge des Liefergegenstandes

Optional notwendige Gefahrgutpapiere sind mitzuliefern.

- 4.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
- 4.6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Rüstkosten) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen kostenfrei zurückzunehmen.
- 5.3. Ist ein Gesamtpreis vereinbart, und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistung vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfangs führt, so wird auf der dem Vertragspreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der

Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung des Leistungsumfangs, wenn der Auftragnehmer vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung in Textform hingewiesen hat.

- 5.4. In Rechnungen sind unsere Originalbestelltexte in den einzelnen Positionen aufzuführen. Es darf grundsätzlich nur das abgerechnet werden, was in der Bestellung aufgeführt ist.
- 5.5. Auf Rechnungen sind folgende Angaben auszugeben.
  - a.) ACTIA Bestellnummer
  - b.) ACTIA Bestelldatum
  - c.) ACTIA Artikelnummer
  - d.) ACTIA Artikelbezeichnung
  - e.) Stückzahl
  - f.) Lieferscheinnummer
  - g.) Lieferscheindatum
- 5.6. Soweit erforderlich sind als Anlage der Rechnung eine Kopie des Abnahmeprotokolls bzw. des Rapports anzufügen. Diese müssen unterschrieben und mit lesbaren Namen versehen beiliegen. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung hat der Auftragnehmer etwaig daraus entstehende Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und im Zahlungsausgleich zu vertreten. Rechnungen sind je nach Besteller an die auf der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu stellen und zu schicken. Wir behalten uns vor, Rechnungen mit unvollständigen oder fehlerhaften Bestellaangaben oder fehlerhafter oder unvollständiger Rechnungsadresse an den Auftragnehmer zurückzusenden.
- 5.7. Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung durch Überweisung nach 60 Tagen netto ab Rechnungseingang bei ACTIA I+ME. Bei einer Zahlung innerhalb von 20 Tagen ist der Auftraggeber zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 5.8. Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer dar.

## 6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalte

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch uns zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen

sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

- 6.2. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 6.3. Mit durchgeführter Endabnahme erwerben wir das Eigentum am Vertragsgegenstand, soweit es nicht einzelvertraglich abweichend geregelt ist.
- 6.4. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Auftragnehmer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.
- 6.5. Auftragnehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit Ihrer Geschäftsverbindung zum Auftraggeber werben.

## 7. Sachmängelhaftung/ Gewährleistung/ Mangelhafte Lieferung

- 7.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch-, Über- und Unterlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die ungekürzten gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.
- 7.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher

Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

- 7.5. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Mangelbeseitigung beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 7.6. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 7.7. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.8. bei qualitäts- und umweltrelevanten Lieferanten gelten zusätzlich die Vereinbarungen der abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
- 7.9. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 8. Produkthaftung

- 8.1. Für den Fall, dass wir aufgrund eines Produkthaftungsfalls in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht



wurde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur für den Fall, dass den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer trägt die volle Beweislast, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

- 8.2. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, sämtliche Kosten und Aufwendungen inklusive etwaiger Rechtsverfolgungskosten zu tragen und uns insoweit freizustellen.
- 8.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4. Im Fall einer Rückrufaktion in Folge eines Fehlers des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes, wird der Auftragnehmer von uns informiert, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich über das Verfahren und die Durchführung der Rückrufmaßnahme mit uns zu verständigen, es sei denn eine vorherige Information des Auftragnehmers ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht möglich. Der Auftragnehmer trägt die Kosten einer Rückrufmaßnahme, sofern und soweit diese Maßnahme Folge eines Mangels des vom ihm gelieferten Vertragsgegenstandes ist.
- 8.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5 Mio. EURO, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

## 9. Qualitäts- und Umweltmanagement

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystem Grundsätze anzuwenden.
- 9.2. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Lieferungen oder Leistungen ständig zu überwachen. Auf unseren Wunsch ist er verpflichtet, auf eigene Kosten ein Qualitätssicherungssystem nach einem mit uns zu vereinbarenden Standard aufzubauen und zu unterhalten.
- 9.3. Der Auftraggeber fühlt sich eines bestmöglichen Umweltschutzes verpflichtet und hat zu diesem Zwecke ein eigenes Umweltmanagement entwickelt. Bezüglich der gelieferten Leistungen sind die deutschen umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe durch den Auftragnehmer ist zwingend erforderlich.

## 10. Gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften

Der Auftragnehmer sorgt selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Verhütungsvorschriften. Des Weiteren holt der Auftragnehmer bei Bedarf die für die Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.

## 11. Verhaltenskodex/ Konfliktmineralien

Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den ACTIA I+ME Code of Conduct (Verhaltenskodex) beachten. Der Auftragnehmer bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Auftragnehmer bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird der Auftragnehmer auch bei seinen Unter Auftragnehmer einfordern. Der Code of Conduct von ACTIA I+ME kann unter [https://www.ime-actia.de/download/code\\_of\\_conduct\\_de.pdf](https://www.ime-actia.de/download/code_of_conduct_de.pdf) eingesehen werden, Hinweise zu Konfliktmineralien können unter [www.ime-actia.de/de/konfliktmineralien.html#null](http://www.ime-actia.de/de/konfliktmineralien.html#null) abgerufen werden. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist ACTIA I+ME unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

## 12. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichten, sofern diese Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Werden personenbezogene Daten im Auftrag von ACTIA I+ME vom Auftragnehmer/Dienstleister erhoben, verarbeitet oder genutzt oder besteht die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten im Rahmen eines IT-Service-/Wartungsvertrags, ist ein Vertrag der die Anforderungen aus Art. 28 DSGVO erfüllt, abzuschließen. Hinweise zu unserer Datenschutzerklärung für Webseitenutzer und Kunden finden Sie auf unserer Homepage [www.ime-actia.de/de/datenschutz/datenschutzerklärung-für-webseitennutzer-kunden.html](http://www.ime-actia.de/de/datenschutz/datenschutzerklärung-für-webseitennutzer-kunden.html)

## 13. Verjährung

13.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 13.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 13.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 14. Höhere Gewalt

- 14.1. Ereignisse höherer Gewalt, Kriegereignisse, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Ausfuhrverbot) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 14.2. Dauert ein solches Ereignis mehr als zwei Monate an, so können die Vertragspartner von dem betroffenen Vertrag (oder den noch nicht erfüllten Vertragsverpflichtungen) zurücktreten oder den betroffenen Vertrag fristlos kündigen.

## 15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## 16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 16.2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Braunschweig. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Auftragnehmers zu erheben.

Diese Einkaufsbedingungen sind die Grundlage der mit Ihnen bestehenden Lieferbeziehung und gelten ab sofort für all Ihre Lieferungen und Leistungen. Bitte bestätigen Sie uns diese Bedingungen, indem Sie das unterzeichnete- Dokument an uns zurückschicken.

---

Wir haben Ihre aktuellen Einkaufsbedingungen zur Kenntnis genommen. Neben den allgemeinen Bedingungen bestätigen wir Ihnen die Kenntnisnahme.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Einkäufer beim Auftraggeber.

---

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel